

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Ellerdorf

Inhalt:

Benutzungsordnung vom 8.10.2001

Vorgeschichte:

Benutzungsordnung vom 27. Juli 1979

1. Änderung vom 3.1.1984

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerdorf vom 08. Oktober 2001 wird für das Gemeindehaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt Einwohnern und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist nicht gestattet.

§ 3

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen.

(Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten)

§ 4

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindehauses erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Gemeindehaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmung dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 5

Für die Benutzung des Gemeindehauses erhebt die Gemeinde pro Nutzungstag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 70,-- Euro

Für die Benutzung des Telefones werden pro Einheit 0,30 Euro erhoben.

Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Ellerdorf an die Amtskasse des Amtes Nortorf-Land zu entrichten und auf das Konto 3100 001 120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens 7 Tage nach Vertragsabschluß zu erfolgen.

§ 6

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Gemeindehauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Gemeindehaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden am Gemeindehaus, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 8

Stühle und Tische des Gemeindehauses sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 m erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden.

Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 9

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Gemeindehaus gehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern und sofern erforderlich feucht aufzuwischen. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Die Küche und der Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Das Gemeindehaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 10

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie aller Vereine mit Sitz in Ellerdorf.

Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Ellerdorfer Kindern.

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 11

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 08. Oktober 2001

Gemeinde Ellerdorf
Die Bürgermeisterin